

92. Steht in Preußen den Beamten der Gemeindeverbände ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Änderung oder Ergänzung der Eingliederung der Beamtenschaft in die Besoldungsklassen zu?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1924 i. S. Kreis Prenzlau (Bekl.)
w. L. (Rl.). III 197/23.

I. Landgericht Prenzlau. — II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Prenzlau vom 21. April 1900 zum Kreisbaubeamten auf Lebenszeit ernannt und wurde am 1. April 1919 in den Ruhestand versetzt. Zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehörte neben der Aufsicht über das Wegebauwesen usw. der Betrieb der Kreis Kleinbahnen, wie er denn auch zuletzt die amtliche Bezeichnung eines Kreis-Eisenbahndirektors führte. Diese Dienststelle ist vom Kreise mit Wirkung vom 1. April 1920 an in die Gruppe 10 der Besoldungsordnung für die Staatsbeamten eingereiht worden. Die Ruhegehaltsbezüge des Klägers wurden auf der damit gegebenen Grundlage festgesetzt. Er glaubt auf das

Ruhegehalt eines Beamten der Gruppe 12 Anspruch zu haben und begehrt mit der Klage, nach erfolgloser Anrufung des Bezirksausschusses, die Verurteilung des Kreises zur Bezahlung des Mehrbetrags an Ruhegehalt, der ihm bei Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung auf die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1921 zukommt. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Das Reichsgericht wies sie wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab.

Gründe:

Die von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeit des Rechtsweges ist vom Berufungsgericht zu Unrecht bejaht worden.

Das streitige Ruhegehalt war nach § 1 des preussischen Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 verb. mit § 1 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben würde, wenn der Kläger bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm beklebten Stelle nach dem am 1. April 1920 in Kraft getretenen Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Kreis hat diesen Bestimmungen dadurch Rechnung zu tragen gemeint, daß er der Berechnung des Ruhegehalts das seit dem 1. April 1920 bestehende Dienst Einkommen eines Eisenbahndirektors und demnach die Bezüge der Besoldungsgruppe 10 zugrunde gelegt hat. Der Kläger fordert dagegen die Berechnung auf der Grundlage der Dienst einkünfte eines Beamten der Gruppe 12 und führt zur Begründung des Verlangens aus, ihm habe nicht nur die Oberleitung der Kreis-Eisenbahnen, sondern auch die Oberaufsicht über sämtliche Chausseen obgelegen. Seine Dienststellung habe sich also mit der eines Eisenbahndirektors nicht gedeckt; vielmehr sei sie im Besoldungsplan des Kreises nicht vorgesehen. Ihre Bedeutung komme in dem von ihm bezogenen Endgehalt zum Ausdruck, der auf die Zugehörigkeit zur Gruppe 12 hinweise. Der Kläger nimmt hiernach das Ruhegehalt einer Beamtenklasse für sich in Anspruch, deren — nach seiner Ansicht — noch fehlende Einreihung in die Gruppen der neuen Besoldungsordnung er der richterlichen Entscheidung überläßt. Damit wird dem Gericht die Lösung einer Aufgabe zugemutet, für die es nicht zuständig ist. Nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 ist es Sache der Gemeindeverbände, die Bezüge ihrer Beamten und Altruhegehaltsempfänger mit Wirkung vom 1. April 1920 an nach Maßgabe des § 1 neu zu regeln. Damit ist auch die Eingliederung der Beamtschaft in die Besoldungsklassen zu einer Angelegenheit der Verbände gemacht worden. Sie kann infolgedessen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde eingreift, nur durch die Gemeindeverbände selbst ergänzt und abgeändert werden. Es verhält sich in dieser Hinsicht mit deren Besoldungsvorschriften nicht anders als mit den Besoldungsordnungen

für die Beamten des Staates. Ihre Einreihung in die Besoldungsgruppen ist durch Gesetz erfolgt und kann daher nur durch Gesetz oder durch ein vom Gesetzgeber dazu ermächtigtes Organ geändert werden. Den Gerichten ist eine solche Ermächtigung nicht erteilt worden. Den Beamten steht deshalb ein klagbares Recht auf die Änderung oder Vervollständigung der Einstufungsvorschriften nicht zu. Die in Betracht kommenden Gesetze verleihen den planmäßigen Beamten einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch nur in der Richtung, daß sie auf die Alterszulagen klagen können, nach denen sich die Grundgehälter — soweit sie nicht Einzelgehälter sind — in den einzelnen Besoldungsgruppen abtufen (§ 11 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920/26. Oktober 1922 und § 2 Abs. 2 des preuß. Beamten-Dienst-einkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920). Nun ist zwar der Klageantrag auf die Zahlung des Mehrbetrags gerichtet, den der Kläger bei Zugrundelegung der Bezüge der Gruppe 12 statt Gruppe 10 in einem gewissen Zeitraum erhalten hätte. Es gewinnt daher den Anschein, als wenn ihm der Art. 129 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung zur Seite stünde, der für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten den Rechtsweg eröffnet. Allein der Streit der Parteien bezieht sich in erster Linie darauf, ob eine öffentlichrechtliche Verpflichtung des Kreises bestanden habe, die Stelle des Klägers in die 12. Gehaltsgruppe einzureihen, und die Klage stellt sich als der unzulässige Versuch dar, diese dem Rechtsweg entzogene Frage der gerichtlichen Entscheidung zu unterstellen, als ob sie nur eine Vorfrage für einen vor den Richter gehörenden Anspruch sei (RGZ. Bd. 89 S. 421, 429, Bd. 94 S. 160, Bd. 97 S. 180).